

Stadt Augsburg
Sport- und Bäderamt
-Sportförderung-
Fuggerstraße 3
86150 Augsburg

Erläuterungen zum Antrag auf Vereinspauschale

1. Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus.
2. Der Antrag muss spätestens am 01. März dieses Jahres bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein.
Es handelt sich hier um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins bezieht sich wie bisher auf das Vorjahr. Für die Ermittlung des Soll-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum Stand 31. Dezember des Vorjahres maßgebend. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung des BLSV übereinstimmen.
4. Die Liste mit den anerkannten Lizenzen finden Sie im Internet im Downloadbereich des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr unter:
<https://www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/foerderungvereine/index.php>
5. Eingereichte Übungsleiterlizenzen müssen ausnahmslos zum Stichtag 1. März gültig sein. Sofern Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und deshalb die Vorlage einer gültigen Lizenz nicht erfolgen kann, ist auch eine Berücksichtigung bei der Berechnung ausgeschlossen.
Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragten Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen. Unter Teil C des Antrags sollen die Übungsleiter in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden.
6. Der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Antragsangaben, insbesondere dafür, dass tatsächlich alle zur Berücksichtigung vorgelegten Übungsleiterlizenzen aufgrund von Vereinbarungen tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereines finden.
7. Neben einer Volllizenz kann in Anlage D1 auch eine vorhandene Zusatzlizenz des Übungsleiters eingetragen werden, wenn dieser Übungsleiter die Zusatzausbildung ebenfalls aktiv im Verein einsetzt. Welche Zusatzausbildungen förderrechtlich anerkannt sind, finden Sie ebenfalls auf der unter Ziffer 4 genannten Liste des Bayer. Kultusministeriums. Eine Aufteilung von Zusatzlizenzen auf mehrere Vereine ist nicht möglich.
8. Eine Vereinsmanager C-Lizenz kann grundsätzlich einmalig bei einem Verein als eine grundständige Lizenz mit 650 ME berücksichtigt werden, wenn neben dieser Lizenz mindestens noch eine weitere grundständige sportbezogene Trainer- oder Übungsleiterlizenz mit 650 ME in diesem Verein berücksichtigt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine Vereinsmanager C-Lizenz wie bislang nur als Zusatzlizenz anerkannt werden. Eventuell weitere Vereinsmanager C-Lizenzen im Verein (zweite, dritte,...) können wie bisher nur als Zusatzlizenz mit 325 ME Berücksichtigung finden.

**Antrag auf Gewährung der staatlichen und städtischen Vereinspauschale
für das Jahr**

a) Staatliche Vereinspauschale; gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des organisierten Sports (Sportförderrichtlinien - SportFöR) gültig seit 1. Januar 2023 Az.: H2-5880-1-20

b) Städtische Vereinspauschale; gemäß Ziffer I der Richtlinien der Stadt Augsburg zur Förderung der Augsburger Sportvereine in der Fassung vom November 2020

Anlage: Übungsleiterlizenzen

Verein/Abteilung: Vorsitzender:
Straße: PLZ/Ort:
Telefon: Telefax:
Email:

A.	Allgemeine Fördervoraussetzungen
1.	Rechtsfähigkeit / Gemeinnützigkeit
	Der Verein / die Abteilung ist ☐ im Vereinsregister beim Amtsgericht unter Nr. ☐ im Verzeichnis der privilegierten Schützengesellschaften in Bayern unter der Nr. eingetragen.
2.	Satzung
	☐ Der Sitz des Vereins / der Abteilung befindet sich satzungsgemäß in Bayern. ☐ Zweck des Vereins / der Abteilung ist satzungsgemäß die Pflege des Sports oder einer Sportart. Der Verein / die Abteilung ist ☐ Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) – Mitglieds-Nr.: ☐ Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes – Mitglieds-Nr.: ☐ Mitglied des Oberpfälzer Schützenbundes – Mitglieds-Nr.: ☐ Mitglied des Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations- Sportverbandes – Mitglieds-Nr.:
3.	Jugendanteil / Beitragsaufkommen (5.2)
	Beitragsaufkommen im Abrechnungsjahr: a) Tatsächliche Beitragseinnahmen – ggf. zuzügl. Spenden zum 31.12 € (In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingereicht werden, die speziell für die Maßnahmen gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeiten von Mitgliedern erzielt werden (z.B. Erlöse aus Altpapiersammlungen).

b) Ermittlung des jährlichen Soll-Aufkommens nach Mindestbeitragssätzen

Mitgliederzahl zum 31.12 (Vorjahr) (nur Mitglieder, die bei BLSV bzw. BSSB gemeldet sind!)	Mindestbeitragssätze	Sollaufkommen
bis einschl. 13 Jahre	X 12,00 € =	€
bis einschl. 17 Jahre	X 25,00 € =	€
bis einschl. 26 Jahre	X 50,00 € =	€
über 26 Jahre	X 50,00 € =	€
über 26 Jahre (mit Behinderung)	X 50,00 € =	€
	Summe:	€
	davon 70 % =	€

Falls das Tatsächliche-Beitragsaufkommen unter dem Jahres-Sollaufkommen bleibt, aber wenigstens 70% davon erreicht:

Begründung für das Zurückbleiben:

Jugendarbeit *

a) Zweck des Vereins / der Abteilung ist die Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports:

☐ ja ☐ nein - falls nein, bitte weiter zu b)

b) Gesamtmitgliederzahl:

Davon Zahl aller Mitglieder bis zum Alter von einschl. 26 Jahren: in %

4. Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit

Der Verein / die Abteilung ist vom Finanzamt
durch Bescheinigung vom Nr. als gemeinnützig anerkannt.

5. Finanzielle Verhältnisse

- 5.1 Der Verein / die Abteilung hat geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse. Über die Einnahmen und Ausgaben wird ordnungsgemäß Buch geführt. Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgt eine Rechnungslegung mittels Jahresrechnung. Rechnungsprüfungen finden regelmäßig statt.
- Der Verein / die Abteilung ist damit einverstanden, dass die Antragsunterlagen, die Nachweise über die Mitgliederzahlen und die gesamten Buchführungsunterlagen des Vereins durch einen Beauftragten des zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. der zuständigen Regierung bzw. des Bayerischen Obersten Rechnungshofes geprüft werden. Auf Anforderung werden weitere Unterlagen vorgelegt.

*) Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

B.	Datenschutzhinweise gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
-----------	---

Folgende Informationen möchten wir Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679) zur Erhebung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Zuwendungsverfahrens zur Vereinspauschale des Freistaates Bayern mitteilen:

Zu Art. 13 Abs. 1a) und b) DSGVO: Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports des Freistaates Bayern – hier Vereinspauschale - und mithin Verantwortliche im Sinne des Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung ist die für die Antragstellerin/den Antragsteller zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte Ihrem Bescheid bzw. wird Ihnen durch Ihre zuständige Kreisverwaltungsbehörde mitgeteilt.

Zu Art. 13 Abs. 1c) DSGVO: Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Zuwendungsantrag nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFöR) entscheiden zu können (Art 6. Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Buchst. B Nr. 5.1 SportFöR).

Zu Art. 13 Abs. 1e) DSGVO: Die erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich bei der zuständigen Stelle der Kreisverwaltungsbehörde weiterverarbeitet. Neben den personenbezogenen Daten des Vereinsvorstandes werden zusätzlich Ausweis-Nummer, Lizenzart (Voll oder Zusatzlizenz) Name und Anschrift des jeweiligen Übungsleiters gespeichert. Soweit bei Berücksichtigung einer Lizenzaufteilung zwischen zwei Vereinen unterschiedliche Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig sind werden zur Prüfung der Lizenzteilung der Name sowie die Ausweisnummer des Übungsleiters zwischen den Kreisverwaltungsbehörden abgeglichen.

Die im Rahmen des Antrags ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) werden zusammen mit dem Vereinsnamen an die zuständigen Regierungen weitergeleitet (Buchst. B Nr. 6.1 SportFöR). Für die Auszahlung der gewährten Fördermittel wird der Vereinsname zusammen mit den notwendigen Bankdaten an die Auszahlungsstelle (zuständige Staatsoberkasse bzw. Bankinstitut) weitergeleitet.

Zu Art. 13 Abs. 2a) DSGVO: Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Zuwendungsverfahrens und längstens bis zu 5 Jahre gespeichert. Spätestens nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten. Übungsleiterdaten werden im zugrundeliegenden Softwareprogramm bereits nach Ablauf von 4 Jahren anonymisiert soweit nach Ablauf dieses Zeitraumes keine Zuordnung des Übungsleiters zu einem Verein mehr erfolgt.

Zu Art. 13 Abs. 2b) DSGVO: Die Antragstellerin/der Antragsteller sowie die/der betroffene Übungsleiterin/der Übungsleiter hat gegenüber der für sie/ihn zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ein Recht auf Auskunft über die sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Zu Art. 13 Abs. 2d) DSGVO: Der Antragstellerin/dem Antragsteller sowie der Übungsleiterin/dem Übungsleiter steht ein Beschwerderecht bei den jeweils für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden zu (z.B. dem Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz).

Zu Art. 13 Abs. 2e) DSGVO: Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Übungsleiterin/der Übungsleiter notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann ein Anspruch auf die Vereinspauschale des Freistaates Bayern nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden und infolgedessen auch keine Zuwendung nach den Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern erfolgen kann.

C.

Schlussklärung

Die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit bestätigt. Der Verein erklärt, dass nur Übungsleiterlizenzen vorgelegt wurden, die tatsächlich im Übungsbetrieb des Vereins eingesetzt werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war der Verein uneingeschränkt gemeinnützig. Sollte die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt aberkannt werden, wird der Verein die Bewilligungsstelle hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Die Gültigkeit der vorgelegten Lizenzen für das Jahr für das die Zuwendung bewilligt wird, wird durch den Verein / die Abteilung ggf. durch Entsendung des Übungsleiters auf gültigkeitsverlängernde Fortbildungsmaßnahmen sichergestellt.

Es ist bekannt, dass falsche Angaben oder die rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt einer Rückerstattungspflicht bezogener Leistungen einschließlich Verzinsung zur Folge haben kann. Dem Unterzeichner ist außerdem bekannt, dass falsche Angaben u.U. den Straftatbestand des Betrugs erfüllen. Mit einer Aufrechnung von Forderungen des Freistaats Bayern aus solchen Rückzahlungsansprüchen gegen eine später gewährte Vereinspauschale ist der Verein einverstanden.

Die Zuwendung soll auf das folgende Konto des Vereins überwiesen werden:

Konto-Nr.:	
Bankleitzahl:	
Bankname:	
IBAN:	
BIC:	

Mit der Weitergabe der Berechnungsgrundlagen der Vereinspauschale an den BLSV, Kreisverband besteht Einverständnis (**bei Nichteinverständnis bitte streichen**):

(Datum)

Unterschrift - Vereinsvorsitzender